

§ 7

Die Werkleiter und Leiter der im § 3 Abs. 4 aufgeführten Institutionen haben für die Sicherung und Einhaltung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit insbesondere folgende Aufgaben:

1. dem Leiter der Inspektion, dem Sicherheitsinspektor oder -beauftragten zur Verwirklichung seiner Aufgaben volle Unterstützung zu gewähren;
2. den Leiter der Inspektion, den Sicherheitsinspektor oder -beauftragten monatlich Bericht vor der Betriebsleitung erstatten zu lassen und in Auswertung des Berichtes Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit festzulegen und dem Leiter der Inspektion, dem Sicherheitsinspektor oder -beauftragten durch die Teilnahme an Leitungsbesprechungen die Möglichkeit zu geben, sich ein umfassendes Bild über die Perspektive des Betriebes zu verschaffen, um die Belange des Arbeitsschutzes bereits in der Vorbereitung durch entsprechende Maßnahmen vertreten zu können;
3. mit dem Leiter der Inspektion, dem Sicherheitsinspektor oder -beauftragten, dem Vorsitzenden der Arbeitsschutzkommission und dem Betriebsarzt monatlich eine Betriebsbegehung durchzuführen, diese gemeinsam auszuwerten, Sofortmaßnahmen festzulegen und Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes zu beraten, die im Kollektivvertrag des folgenden Jahres als Verpflichtung der Betriebsleitung aufzunehmen sind;
4. der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der Hauptverwaltung von Katastrophen, Verpuffungen sowie tödlichen und schweren Unfällen in jedem Falle unverzüglich telefonisch oder telegraphisch Mitteilung zu machen und anschließend einen Untersuchungsbericht über Ursache, Wirkung und eingeleitete Maßnahmen zur Verhinderung solcher Vorkommnisse mit eigener Stellungnahme des Leiters der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit, des Sicherheitsinspektors oder -beauftragten in doppelter Ausfertigung vorzulegen;
5. die zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit erforderlichen Mittel zu planen, bereitzustellen und je Quartal gesondert auszuweisen sowie für ihre zweckgebundene und termingemäße Verwendung durch rechtzeitige vertragliche Bindung zu sorgen;
6. dafür zu sorgen, daß in allen Betriebsabteilungen Arbeitsschutzkontrollbücher ausgelegt werden, um allen Beschäftigten Gelegenheit zu geben, festgestellte Mängel einzutragen und ihre Beseitigung zu kontrollieren.

§ 8

Die Leiter der Hauptverwaltungen haben neben der Anleitung und Kontrolle der gemäß § 7 den Werkleitern obliegenden Aufgaben für die Sicherung und Einhaltung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit insbesondere folgende Pflichten:

1. sich in Arbeitsbesprechungen über die Arbeit auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, über den Stand der Unfälle und den Erfüllungsstand der Institutionen für den Arbeitsschutz berichten zu lassen und im Anschluß daran Maßnahmen zur Verbesserung zu beraten und einzuleiten;

2. im Rahmen des Investitionsplanes ausreichende Investitionsmittel für die Verbesserung des Arbeitsschutzes bereitzustellen und die Aufteilung dieser Mittel mit dem Leiter der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Hauptverwaltung nach Schwerpunkten vorzunehmen;
3. quartalsweise in den Werkleitertagungen und Konsultationen zu den Fragen des Arbeitsschutzes Stellung zu nehmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit auf diesem Gebiete mit den Werkleitern zu beraten.

§ 9

(1) Um eine weitere Verbesserung auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu erreichen, ist der Leiter der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit verpflichtet, quartalsmäßig nach Abschluß der Gesamtanalyse Bericht zu erstatten, auf deren Grundlage den Leitern der Hauptverwaltungen Anweisungen zur Verbesserung der Arbeit in den Hauptverwaltungen zu erteilen sind.

(2) Der Leiter der Hauptinspektion hat Gelegenheit, durch Teilnahme an den zentralen Arbeitsbesprechungen die Forderungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit vorzutragen.

§ 10

Diese Anordnung gilt entsprechend für die dem Ministerium für Schwermaschinenbau unterstellten Projektierungsbüros, Hoch- und Fachschulen und sonstigen Institutionen.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1. September 1952 über die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektion für die Maschinenbauindustrie (GBI. S. 826) außer Kraft.

Berlin, den 18. April 1957

Der Minister für Schwermaschinenbau
A p e l

Anordnung Nr. 22*

über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der
Material- und Warenprüfung.

— Aufruf von Erntebindegarn aus Cordkunstseide —

Vom 2. Mai 1957

§ 1

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie

Erntebindegarn aus Cordkunstseide
Waren-Nr. 65 87 15 00

zur Prüfung aufgerufen.

§ 2

Die Erzeugnisse sind beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle 581, Altenburg, Bez. Leipzig, Marstall, zur Prüfung einzureichen.

• Anordnung Nr. 21 (GBI. fl. S. 54)